

Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

SIEHE PLAN

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

ALLGEM. WOHN Gebiet, WA" BNVO § 4
SIEHE BNVO § 4(2) u.(3)
- AUSSER TANKSTELLEN -
ENTFÄLLT

2.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3 Baugebiet

2.3.1 zulässige Anlagen

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

3.4 Baumaschenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

4 Beweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkreuzung Mitte Haus bis 1. Ergeschossfußboden)

9 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstück für den Gemeinbedarf

12 Überzeugungsfläche für die Bebauung mit Familienheizen vorgesehene Flächen

13 Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtbauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Verkehrsorgananlagen und -leitungen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen wie Parkanlagen, Neuerleingarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzen

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

23 Mit Gel-, Fahr- und Leitungsräthen zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstraßen oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn- oder Betriebszwecken innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27 Ampflächen vom Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Beplantungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

OFFEN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSEN PROJEKT

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄLCE AM DEN SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN, MOGLICHST MIT NACHBAR ZUSAMMEN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG

BBG. § 31(2)

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN

GEMÄSS STRASSEN PROJEKT.

ENTFÄLLT

Der
Obe
V A

BEBAUUNGSPPLAN

- SATZUNG -

„AN DEN ZOLLHÄUSERN“

GEMEINDE: WELLINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

ENTFÄLLT

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

ENTFÄLLT

3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht

ENTFÄLLT

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Benennung von Flächen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

ENTFÄLLT

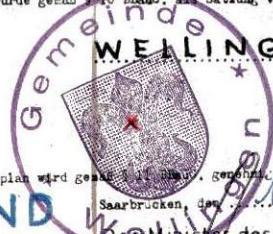
1.

Flächenischen-Erläuterung

■ ■ ■	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende und geplante Straßen
	Wohngebäude
	Allgemeine Wohngebiete
	Mischgebiete
— — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — —	Geplante Grundstücksgrenzen
— — —	Baulinie
— — —	Baugrenze
— — —	Wasserleitung
○ ▷ ○	Kanalleitung
(I, II)	Geschoßzahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze
GR/FFL	Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

	Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinschaftsbedarf Kindergarten
	Kirche
	Schule
	Verw. Gebäude
	Grünflächen
	Gärten u. Vorgärten
	Spielplatz
	Verkehrsflächen
	Öffentl. Straßen u. Wege
	Flächen f. Versorgungsanlagen Umformerstation
	Flächen für die Landwirtschaft u.
	Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zu belastenden Flächen (Wasserl., Kanall., Hochw.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 26. 2. 71 bis zum 1. 4. 71. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 15. 6. 71 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BBauG. gesetzlich
Saarbrücken, den 19. Oktober 1971
Der Minister des Innern - Oberste - Landesbaubehörde
In Auftrag

Münker
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auflegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 10. 10. 71 ortsüblich bekanntgemacht.



WELLINGEN, den 10. 10. 71.

Der Bürgermeister

Heinrich